

Vertreter der
Bundesvereinigung gegen Fluglärm

An
Herrn
Bürgermeister Koppke
Vorsitzender der
Lärmschutzkommission
Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 1160

11. Juli 2000

55481 Kirchberg

Lärmschutzkommission

Sehr geehrter Herr Koppke,

wir waren bei der letzten Sitzung der Fluglärmkommission so verblieben, dass ich Ihnen den Sachverhalt bezüglich des Lärmschutzgebietes schriftlich einreiche, damit Sie diesen an die Landesregierung zwecks Stellungnahme weiterleiten können.

Zum besseren Verständnis möchte ich die zur Zeit von der Genehmigungsbehörde vertretene Auffassung zum Schutzgebiet voranstellen. Sie unterscheidet in ein „Tagschutzgebiet“, zu dem die Ortschaften Hahn, Lautzenhausen, Büchenbeuren (Housing-Area) und Bahnhof Hirschfeld gehören und in ein „Nachtschutzgebiet“ mit den Orten Lötzbeuren, Würrich, Belg, Kleinich und Löffelscheid. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde sind im „Tagschutzgebiet“ alle Wohnräume zu schützen, im „Nachtschutzgebiet“ hingegen lediglich die Schlafräume

Hier der Sachverhalt :

Mit der Genehmigung zur zivilen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Hahn vom 14. Juli 1993, Az. 852-181/11/16 (Hahn) hat die Genehmigungsbehörde folgendes bezüglich eines Schutzgebietes verfügt: Im Abschnitt A.V. Auflagen heißt es dort in Nummer 3, vierter Absatz (Seite 11 oben):

Das Schutzgebiet umfaßt das Gebiet, das von der in der Plankarte (Anlage 2) dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A) umschlossen wird. Es umfaßt folgende Wohnlagen : Hahn, Lautzenhausen, Büchenbeuren (Housing - Area) und Bahnhof Hirschfeld.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass dieses Schutzgebiet weder Tag- noch Nachtschutzgebiet sondern einfach nur Schutzgebiet genannt wird.

Mit der Änderung der Genehmigung vom 14. Juli 1993: Nachtflugregelung, vom 19. April 1994 wird unter anderem auch das Schutzgebiet geändert. Dort heißt es unter A.I. Umfang der Genehmigung unter dem Punkt 2 :

In Abschnitt A.V. Nummer 3 (Auflagen zu Schallschutzvorrichtungen) werden der vierte und fünfte Absatz (Seite 11) durch folgenden Text ersetzt: „Das Schutzgebiet umfaßt das Gebiet, das von der in der Plankarte (Anlage 2) dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A) umschlossen wird. Es umfaßt folgende Wohnlagen : Hahn, Lautzenhausen, Büchenbeuren (Housing Area) und Bahnhof Hirschfeld. Zum Schutzgebiet gehören weiterhin die außerhalb der 62 dB(A) Grenzlinie liegenden Wohnlagen Lötzbeuren, Würrich, Belg, Oberkleinich und Löffelscheid.

Dies ist nach dieser Änderung die alleinige Definition des Schutzgebietes, da der entsprechende Passus der Ursprungsgenehmigung ersetzt wurde. Das Schutzgebiet heißt auch hier weder Tag- noch Nachtschutzgebiet.

Mit der 2. Änderungsgenehmigung vom 21. März 1997 hat die Genehmigungsbehörde das Schutzgebiet ein weiteres mal geändert . Dort heißt es auf der Seite 3 unter II:

Abschnitt A.V. Nr. 3 (Auflagen zu Schallschutzvorrichtungen) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird das Wort „Oberkleinich“ durch das Wort „Kleinich“ ersetzt.

Damit ist die endgültige Fassung des Schutzgebietes erreicht. Sie steht nun in der Genehmigung als A.V. Auflagen unter Nummer 3 in folgender endgültiger Fassung:

Das Schutzgebiet umfaßt das Gebiet, das von der in der Plankarte (Anlage 2) dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A) umschlossen wird. Es umfaßt folgende Wohnlagen: Hahn, Lautzenhausen, Büchenbeuren (Housing-Area) und Bahnhof Hirschfeld. Zum Schutzgebiet gehören weiterhin die außerhalb der 62 dB(A) Grenzlinie liegenden Wohnlagen Lötzbeuren, Würrich, Belg, Kleinich und Löffelscheid.

Wie man sieht, bietet diese Fassung keinen Ansatzpunkt für eine Aufteilung in ein „Tagschutzgebiet“ und ein „Nachtschutzgebiet“, wie dies die Genehmigungsbehörde offiziell verfügt hat.

Es stellt sich daher fast zwangsläufig die Frage, weshalb die Genehmigungsbehörde diese nirgends erkennbare Schutzgebietsauffassung vertritt. Ohne ihr eine solche Absicht unterstellen zu wollen, muß man an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich durch diese Zweiteilung für denjenigen, der die Schallschutzmaßnahmen finanzieren muß, wesentliche Vorteile ergeben, die sich leicht zu einigen Millionen DM addieren könnten. Das Einsparungspotential liegt im „Nachtschutzgebiet“, in dem nur die Schlafräume zu schützen sind, weil

- deutlich weniger Räume mit Schutzvorrichtungen versehen werden müssen und
- die Lärmpegel, gegen die Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, zumindest rechnerisch wesentlich geringer sind, da der Nachtflugverkehr auf Kapitel 3 – Flugzeuge beschränkt ist und man somit geringere Kosten für Schutzmaßnahmen hat.

Ich bitte Sie, diesen Sachverhalt der Genehmigungsbehörde zuzuleiten und bitte darum, dass mir deren Stellungnahme vor einer nächsten Sitzung der Kommission zugeleitet wird.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich im voraus recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen